

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

63. Jahrgang

Würzburg, 15. Januar 2018

Nr. 1

Inhaltsübersicht:

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 22.12.2017 Nr. 22.2-3320.00-1/17 über das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach-Aschaffenburg (Bl. 2337), Zubeseilung mit einem weiteren 110-kV Stromkreis, Rückbau des Mastes Nr. 1201 (Bl. 2337) und Umbeseilung von Mast Nr. 200 (Bl. 2337) auf Mast Nr. 13 (Bl. 0276)..... 1

Bek vom 08.01.2018 Nr. 23-3622 über das Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen..... 2

Planung und Bau

Bek vom 28.12.2017 Nr. 32-4354.1-1-10 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba - Anschlussstelle (AS) Hammelburg; Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (Bauwerk BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 612+590 bis 613+520 3

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 3

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kelsterbach-Aschaffenburg (Bl. 2337)

Zubeseilung mit einem weiteren 110 kV Stromkreis, Rückbau des Mastes Nr. 1201 (Bl. 2337) und Umbeseilung von Mast Nr. 200 (Bl. 2337) auf Mast Nr. 13 (Bl. 0276)

Bekanntmachung vom 22.12.2017 Nr. 22.2-3320.00-1/17

Die Westnetz GmbH plant im Rahmen der Netzoptimierung, die vorhandene und mit einem 110-kV-Stromkreis belegte Hochspannungsfreileitung Kelsterbach - Aschaffenburg (Bl. 2337) vom Pkt. Babenhausen bis zum Pkt. Stockstadt einem weiteren 110-kV-Stromkreis zu beseilen.

Die Maßnahme wird ab der Landesgrenze zu Hessen im Landkreis Aschaffenburg auf einer Länge von ca. 2,7 km realisiert.

Im Zuge des Vorhabens soll außerdem ein Seilzug von Mast Nr. 200 (Bl. 2337) auf Mast Nr. 13 (Bl. 0276) inkl. Auflösung der bestehenden Anbindung an die Bl. 0276 am Pkt. Stockstadt stattfinden. Ebenso soll Mast Nr. 1201 (Bl. 2337) einschl. des Spannungsfeldes zum Mast Nr. 200 (Bl. 2337) am Pkt. Stockstadt zurückgebaut werden. Im Übrigen erfolgt keine Veränderung der Masten oder des Seilverlaufs.

Die Maßnahme soll auch einen späteren Rückbau der 110-kV-Freileitung Aschaffenburg-Dettingen (Bl. 0276) zwischen Umspannanlage Kleinostheim und dem Pkt. Stockstadt auf einer Länge von ca. 5 km ermöglichen.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wobei die Bestandsleitung unter den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 5 UVPG fällt.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben, also die Änderung der bestehenden Leitung, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, wobei offenbleiben konnte, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung teilweise zwar dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig betroffen. Teilweise treten Verbesserungen ein. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung verringert sich insgesamt. Allein wegen der geplanten Umbeseilung von Mast Nr. 200 (Bl. 2337) auf Mast Nr. 13 (Bl. 0276) ist ein neuer Schutzstreifenverlauf erforderlich, wobei der bisherige Schutzstreifenverlauf flächenmäßig jedoch teilweise wegfällt. Hinzu kommt eine kleinere, zunächst dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Abankerung bei Mast Nr. 16 bis zur späteren Demontage der Bl. 0276 im Umfang von ca. 6 m².

Ansonsten ist eine Flächeninanspruchnahme nur während der Bauzeit und neben Flächen für zusätzliche Zuwegungen nur in geringem Umfang vorgesehen (ca. 1600 m² für die Demontage von Mast Nr. 1201, jeweils ca. 400 m² an den Abspannmasten sowie jeweils ca. 200 m² an den Tragmasten). Die Flächen werden im Anschluss wiederhergestellt. Nennenswerte Erdarbeiten

sind im Rahmen der Demontage des Mastes Nr. 1201 (Bl. 2337) in geringem Umfang vorgesehen, wobei eine Auffüllung mit geeignetem Boden erfolgt. Der bei der Demontage anfallende Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt. Hinweise auf besondere Schadstoffe bestehen keine.

Die Zubeseilung erfolgt schleiffrei, also weitgehend ohne Bodenberührung.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Unter- und Oberhübnerwald“ (Gemarkung Stockstadt). Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist zwar dauerhaft aber geringfügig, da die zusätzlichen Seile nur eine kleinere visuelle Veränderung bedeuten. Die Landschaft ist durch die Bestandsstrasse vorbelastet. Die geplanten Maßnahmen fügen sich dort bevorzugt ein. Der Gebietscharakter wird nicht verändert.

Im Trassenverlauf befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, das jedoch durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen nicht betroffen ist.

Es sind Überschwemmungsgebiete betroffen, allerdings nur während der Bauzeit und in geringem Umfang für Arbeitsflächen und Zuwegungen. Es erfolgt eine Wiederherstellung im Anschluss.

Am Rande der Trasse im Bereich des Mastes Nr. 13 befinden sich eine Kleingartensiedlung und Wohnbebauung. Die Grundstücke sind nicht unmittelbar betroffen.

Es entstehen Immissionen elektromagnetischer Felder, die an der ungünstigsten Stelle bei maximaler Betriebsauslastung für die elektrische Feldstärke 2 kV/m und für die magnetische Flussdichte 14,6 µT erreichen. Es ist davon auszugehen, dass eine Belastung umso stärker einzustufen ist, desto näher sie an den vorgegebenen immissionsschutzrechtlichen Grenzwert heranreicht. Gemessen an den vorgeschriebenen Grenzwerten der 26. BImSchV, die für das elektrische Feld einen Grenzwert von 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT vorsieht, werden die vorgeschriebenen Grenzwerte weit unterschritten.

Erhebliche Lärmimmission durch Koronageräusche können bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen aufgrund der geringen Randfeldstärken an den Leitern ausgeschlossen werden.

Neben vereinzelt notwendigen Gehölzentnahmen erfordert der neue Schutzstreifenverlauf zu Mast Nr. 13 (Bl. 0276) eine dauerhafte Wuchshöhenbeschränkung im Umfang von weniger als 0,5 ha. Ein Konflikt mit den einschlägigen Zielen der Regionalplanung ist nicht erkennbar, da die Maßnahmen keine raumordnerische Relevanz besitzen und die waldbezogenen Ziele der Regionalplanung bereits erreicht sind. Die betroffene Fläche besitzt auch keine besondere Bedeutung für die Forstwirtschaft.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Lärm, Abgase, Erschütterungen und ähnliche baustellentypische Belästigungen. Die geschätzte Bauzeit beträgt ca. 8 Wochen.

Der Umfang des Vorhabens liegt deutlich unter den Prüfwerten nach Anlage 1 zum UVPG. Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG steht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Länge von 15 km und eine Nennspannung von 220 kV vor. Im bayerischen Teil wird sogar der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung von 5 km nicht erreicht. Selbst bei einem vollständigen Zusammenrechnen des hessischen und des bayerischen Teils bewegt sich die Länge mit ca. 8 km im unteren Bereich des Prüfkorridentors nach Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Der Vorhabensträger sieht darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, so dass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können.

Das Vogelschlagrisiko bleibt gegenüber dem vorherigen Zustand

trotz erhöhter Anprallwahrscheinlichkeit gleich, da durch die bessere Wahrnehmbarkeit der Leiterseile diese im Verhältnis 1:1 ausgeglichen wird.

Die übrigen Auswirkungen auf die Tierwelt beschränken sich auf die kurze Bauzeit. Die Brutzeiten werden beachtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf bayerischer Seite besteht keine Notwendigkeit.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich. Die Wirkungen des ca. 5,3 km langen Zubeseilungsabschnitts in Hessen (Pkt. Babenhausen) werden in die Betrachtung einbezogen.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 22.12.2017

Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 3320

RABI 2018 S. 1

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen

Bekanntmachung vom 08.01.2018 Nr. 23-3622

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Unterfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/2/00526/index.html>) einzusehen.

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Unterfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Würzburg, 08.01.2018

Regierung von Unterfranken

Heiko Brückner

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 3622

RABI 2018 S. 2

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Bundesautobahn A 7 Fulda-Würzburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Bad Kissingen/Oberthulba - Anschlussstelle (AS) Hammelburg;

Ersatzneubau der Talbrücke Thulba (Bauwerk BW 613a) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 612+590 bis 613+520

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 28.12.2017 Nr. 32-4354.1-1-10

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, mit Schreiben vom 21.12.2017 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei dem Markt Oberthulba und dem Markt Schondra aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekannt-

machung im Markt Oberthulba und im Markt Schondra gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 28.12.2017

Regierung von Unterfranken

Jochen Lange

Regierungsvizepräsident

Apl-I 4354

RABI 2018 S. 3

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Fischer

Entschädigungsanspruch aus Enteignung und enteignungs-gleichem Eingriff

4. Auflage 2017, Hardcover

186 Seiten

Preis: 49,00 Euro

ISBN 978-3-406-67844-8

Verlag C.H. Beck

Dieser Band der Reihe NJW Praxis bietet dem Praktiker einen schnellen Einstieg in die schwierige Materie des Entschädigungsrechts bei Enteignung und Nutzungsbeschränkung. Die Thematik ist anspruchsvoll, garantiert aber andererseits hohe Streitwerte und entsprechend hohe Vergütungsaussichten für Anwälte. Der Band behandelt dabei u.a. auch ausführlich die Fragen der Wertermittlung von Grundstücken.

Hocks

Asylverfahren und Flüchtlingsschutz

Ein praktischer Leitfaden für die berufliche und ehrenamtliche Begleitung und Beratung von Flüchtlingen

1. Auflage Oktober 2017

Buch

280 Seiten

Preis: 34,95 Euro

ISBN 978-3-8029-7350-6

Walhalla Fachverlag

In diesem Buch werden das Asylrechtverfahren nach dem aktuellen Stand und das materielle Flüchtlingsschutzrecht umfassend und leicht verständlich dargestellt.

Die aufenthaltsrechtlichen Grundlagen

Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz

Die nationalen Abschiebungsverbote

Rechte von anerkannten Flüchtlingen und anderen Schutzberechtigten

Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten

Das Asylverfahren: Ablauf und Mitwirkungspflichten

Neueste Entwicklungen im „Dublin“-Recht

Die Anhörung: Vorbereitung und Begleitung

Arbeitsmarktzugang und Qualifizierungschancen während des Asylverfahrens

Klage und Eilantrag gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamts

Mit zahlreichen Beispielen, praktischen Tipps, hilfreichen Schaubildern und Checklisten

Ziegler, Tremel

Gesetze des Freistaates Bayern

Textsammlung

124. Ergänzungslieferung

Stand: Juli 2017

1. Auflage

610 Seiten

Preis: 29,80 Euro
ISBN 978-3-406-71498-6
Verlag C.H. Beck

Die Ergänzungslieferung enthält u.a.:
die Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des LStVG durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen und durch das Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern.

Bährle

Elterngeld

Band 236
3. Auflage Stand 2017
63 Seiten
Preis: 9,50 Euro
ISBN 978-3-415-06119-4
Richard Boorberg Verlag

Mit dem Elterngeld oder Elterngeld Plus erhalten Familien mit Kind(ern) auf Antrag staatliche finanzielle Unterstützung. Mütter oder Väter, die kein eigenes Erwerbseinkommen hatten oder haben, erhalten 300 € Elterngeld. Eltern, deren bisheriges Einkommen aufgrund der Kinderbetreuung/-erziehung während der Elternzeit gemindert ist, erhalten zwischen 65 % und 67 % des bisherigen Nettoeinkommens (mind. 300 €), höchstens jedoch 1800 €. Das Elterngeld erhöht sich für weitere zu betreuende Kleinkinder um den Geschwisterbonus.

Beim Basiselterngeld beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate und es sind zwei Partnermonate zusätzlich möglich. Beim Elterngeld Plus beträgt die Bezugsdauer max. 24 Monate, in denen Elterngeld in Höhe von 50 % des Basiselterngeldes gezahlt wird. Es sind vier Monate Partnerbonus möglich. Basiselterngeld oder Elterngeld Plus werden nur auf Antrag gezahlt. Die Broschüre informiert Personalverantwortliche und Eltern verständlich und kompetent über alles, was sie zum Thema Elterngeld wissen müssen.

Marburger

Schwangerschaft, Mutterschaft Elternzeit

Band 232
3. Auflage Stand 2017
106 Seiten
Preis: 15,80 Euro
ISBN 978-3-415-06085-2
Richard Boorberg Verlag

Schwangerschaft und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz der Gemeinschaft. Im Arbeitsrecht sorgt hierfür das zum 1.1.2018 neu gestaltete Mutterschutzgesetz, das während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zahlreiche Schutzbestimmungen wie z.B. das Mutterschaftsgeld, Beschäftigungsverbote oder einen besonderen Kündigungsschutz vorsieht.

Aber auch sozialrechtlich gelten für Schwangere besondere Vorschriften. So regelt das Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Fall einer Schwangerschaft.

Der Schutz setzt sich auch nach der Entbindung fort. Neben dem Mutterschutzgesetz greift hier das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Daraus ergeben sich ein Anspruch auf Elterngeld und ein Recht auf Elternzeit, die auch vom Vater des Kindes genommen werden kann.

Das Buch verdeutlicht sowohl Arbeitgebern als auch den Eltern die jeweiligen Rechte und Pflichten. Es verhilft damit allen Beteiligten zu einem problemlosen Umgang mit dieser vielschichtigen Rechtsmaterie.

Ulrich Drost

Das neue Wasserrecht in Bayern

21. Ergänzungslieferung
Loseblattwerk etwa 6290 Seiten
Stand: Februar 2017
290 Seiten
Preis: 168,00 Euro einschl. 4 Ordner
ISBN 978-3-415-04485-2
Richard Boorberg Verlag

Mit der aktuellen Ergänzungslieferung vom Stand Februar 2017 wird die Einarbeitung der Vorgaben in den Verwaltungsvorschriften zum Wasserrecht in Bayern (VWas Bayern) in den Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz fortgeführt. Des Weiteren wird die Kommentierung an die Rechtsänderungen zum Wasserhaushaltsgesetz durch das Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einführung von Grundsätzen für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen sowie zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), durch das Gesetz zur Änderung berg-, umweltschadens- und wasserrechtlicher Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/30/EU über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1764) und durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) angepasst.

Die Kommentierung zu den Bestimmungen für den Gewässerschutzbeauftragten in §§ 64 bis 66 WHG, zu den haftungsrechtlichen Vorschriften §§ 89 und 90 WHG, zu den Vorschriften zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie §§ 72 bis 75 WHG, zur Gewässeraufsicht §§ 100 bis 102 und zu den Ordnungswidrigkeitentatbeständen in § 103 WHG wurden vollständig neu überarbeitet.